

# Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>§ 1 Steuererhebung</b>	<b>2</b>
<b>§ 2 Steuergegenstand</b>	<b>2</b>
<b>§ 3 Steuerschuldner</b>	<b>2</b>
<b>§ 4 Haftung</b>	<b>2</b>
<b>§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht</b>	<b>3</b>
<b>§ 6 Steuersatz</b>	<b>3</b>
<b>§ 7 Steuerbefreiungen</b>	<b>4</b>
<b>§ 8 Steuerermäßigungen</b>	<b>4</b>
<b>§ 9 Allgemeine Bedingungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung</b>	<b>4</b>
<b>§ 10 Erhebung und Fälligkeit der Hundesteuer</b>	<b>5</b>
<b>§ 11 Anzeigepflicht</b>	<b>5</b>
<b>§ 12 Steueraufsicht</b>	<b>6</b>
<b>§ 13 Ordnungswidrigkeiten</b>	<b>6</b>
<b>§ 14 Inkrafttreten</b>	<b>6</b>

## **Satzung Über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Demitz-Thumitz (Hundesteuersatzung)**

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl S.301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.06.1999 (SächsGVBl S.345) in Verbindung mit §§2,6 und §7Abs.2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.06.1993 (SächsGVBl S.502), geändert durch das Gesetz vom 19.10.1998 (SächsGVBl S.505) hat der Gemeinderat der Gemeinde Demitz-Thumitz am 26.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Steuererhebung**

Die Gemeinde Demitz-Thumitz erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

## **§ 2**

### **Steuergegenstand**

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Gemeinde. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
- (2) Abweichend vom Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Geltungsbereich der Satzung aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei Ankunft besitzen und in einer anderen Gemeinde/Stadt der Bundesrepublik Deutschland versteuern. (3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von Hunden gemäß §1 (GefHundG) und §1 (DVOGefhundG). Dies gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.

## **§ 3**

### **Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens 3 Monate lang gepflegt, untergebracht, auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- (5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

## **§ 4**

### **Haftung**

- (1) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

## § 5

### Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1.Tag des darauffolgenden Kalendermonates.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Hundehaltung beendet wird.
- (4) Wird ein Hund im Gemeindegebiet erst nach dem Beginn eines Kalenderjahres gehalten, so entsteht dann keine Steuerschuld, wenn der Hund für diesen Zeitraum nachweisbar in einer anderen Gemeinde/Stadt der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wurde. Mehrbeiträge werden nicht erstattet.

## § 6

### Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für das Halten eines Hundes, der nicht unter den Anwendungsbereich des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) vom 24.08.2000 und der Verordnung (DVOGefhundG) fällt, beträgt ab dem 01.01.2002, **30,00 €** pro Kalenderjahr. Im Zweifelsfalle ist ein Gutachten der zuständigen Kreispolizeibehörde gemäß §1 Absatz 4 GefHundG bzw. §1 Absatz 2 DVOGefhundG, bei der Gemeinde vorzulegen.
- (2) Werden von einem Hundehalter im Gebiet der Gemeinde mehrere Hunde nach Absatz (1) gehalten, so beträgt der Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund **40,00 €** pro Kalenderjahr.
- (3) Für Hunde mit Gefährlichkeitsvermutung sowie im Einzelfall als gefährlich festgestellte Hunde gemäß §1 GefHundG beträgt der Steuersatz für den ersten Hund **255,00 €** und jeden weiteren **410,00 €**
- (4) Besteht die Hundesteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig entsprechend §5 Absatz 2 und 3 zu ermitteln.
- (5) Bei Haltung mehrerer Hunde, von denen ein Teil der Hunde unter den Anwendungsbereich des GefHundG und DVOGefhundG fällt, sind die Hunde, die unter den Anwendungsbereich des GefHundG und DVOGefhundG fallen, separat zuerst zu versteuern, danach sind die restlichen Hunde ohne Anrechnung der Anzahl der versteuerten gefährlichen Hunde nach den Absätzen 1 und 2 zu versteuern.

## § 7

### Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird nur auf Antrag gewährt für das Halten von:
  1. Blindenführhunden
  2. Hunden, die ausschließlich zum Schutze und der Hilfe blinder, tauber oder hilfsbedürftiger Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts dienen.
  3. Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
  4. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder dem Rettungsdienst zur Verfügung stehen.
  5. Hunden von Forstbediensteten und von bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind.
  6. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind.
  7. Hunden die in Tierheimen untergebracht sind
- (2) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind Hunde die den Anwendungsbereich des (GefHundG) und der (DVOGefHundG) unterliegen (§6 Abs.3 festgesetzt)

## § 8

### Steuerermäßigungen

- (1) Die Hundesteuer nach §6 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für:
  1. Hunde die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
  2. Hunde, die zur Bewachung von Gebäude gehalten werden, wenn dies nach der Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist, insbesondere, wenn das betroffene Gebäude mehr als 200m von einer geschlossenen Bebauung entfernt ist.
  3. Abgerichtete Hund, die von Artisten und Schaustellern für Ihre Berufsarbeit benötigt werden.
  4. Hunde die eine Prüfung entsprechend der Prüfungs- und Turnierordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen mit Erfolg abgelegt haben und aktiv in einem Hundesportverein tätig sind.
- (2) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind Hunde die den Anwendungsbereich des (GefHundG) und der (DVOGefHundG) unterliegen (§6 Abs.3 festgesetzt)

## § 9

### Allgemeine Bedingungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird.
- (2) Für die Steuerbefreiung nach §7 Ziffer 5 ist jährlich die Verlängerung des Jagderlaubnisscheines unaufgefordert vorzulegen.

- (3) Bei Steuerermäßigung nach §8 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (4) Bei Steuerermäßigung nach § 8 Absatz 1 Ziffer 3 und 4 wird die Ermäßigung längstens bis zum Ende eines Kalenderjahres gewährt und ist anschließend neu zu beantragen. Die aktive Tätigkeit eines Hundes in einen Hundesportverein ist vom Verein zu bestätigen, es ist das Leistungsbuch des Hundeführers und die Leistungsurkunde des Hundes vorzulegen.
- (5) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn
  1. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde.
  2. die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht.
  3. die Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden soll, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.

## **§10**

### **Erhebung und Fälligkeit der Hundesteuer**

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
- (2) Die Steuerschuld wird zu dem im Abgabenbescheid benannten Termin fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer auf den der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag der Jahressteuer festzusetzen und einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert, überzahlte Steuer wird erstattet.

## **§ 11**

### **Anzeigepflicht**

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen drei Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das besteuerbare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse und des Alters, der Gemeinde anzuzeigen. Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, dass die Kreispolizeibehörde die Gemeinde im Fall der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen §5 Abs.3 bis zum Ende des Kalendermonates erhoben werden, in dem die Abmeldung eingegangen ist.
- (3) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so ist in der Mitteilung der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

## § 12

### Steueraufsicht

- (1) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde gebührenfrei eine Hundemarke aus.
- (2) Der Hundehalter muss die von Ihm gehaltenen, außerhalb des von Ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes, laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundemarke versehen.
- (3) Bei Verlust der Hundemarke wird dem Halter des Hundes eine Ersatzmarke gegen Zahlung eines Auslagenersatzes von **2,00 €** ausgehändigt.
- (4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke der Gemeinde zurückzugeben.

## § 13

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 6 des Sächs.KAG Absatz 2 Zi.2. in Verbindung mit § 1 OwiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  1. entgegen §11 der Hundesteuersatzung den Beginn der Hundehaltung nicht, oder nicht rechtzeitig bei der Gemeinde anzeigt.
  2. entgegen §11 in Verbindung mit §3 Absatz 2 und 3 der Hundesteuersatzung nur einen Hund anzeigt, obwohl er mehrere steuerpflichtige Hunde hält.
  3. Hunde, die unter den Anwendungsbereich des GefHundG fallen, nicht als solche steuerlich anzeigt.
  4. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes nach § 12 Abs. 2 nicht nachkommt.
- (2) Gemäß § 6 Abs.3 und 4 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis **20.000,00 €** geahndet werden.

## § 14

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 01.01.1994 außer Kraft.

Demitz-Thumitz, den 27.11.2001

Wittholz  
Bürgermeister